

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GVBl. I, S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 1.11.2017 folgenden

III. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental

beschlossen:

Artikel I

Nach § 10a wird ein neuer Paragraph 10 b eingefügt:

§ 10b Förderung der Jugendabteilung

- 1) Die Jugendfeuerwehren in Neuental erhalten auf Antrag zur Förderung ihrer Arbeit eine Jugendprämie in Höhe von 10 € im Jahr pro Jugendlichen. Weiterhin erhält die Jugendfeuerwehr Neuental eine Prämie in Höhe von 100 € für jeden Jugendlichen, der den Grundlehrgang bestanden hat und erfolgreich in die Einsatzabteilung übergeleitet wurde.
- 2) Der Antrag ist formlos für das vergangene Kalenderjahr bis 31.01. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, den 2.11.2017

gez. Knöpper

Bürgermeister